

Kurztitel

Änderung der Bestimmungen über die Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 80/1987

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Index

32/06 Verkehrssteuern

Text**Kraftfahrzeugsteuer****Artikel I**

Der Ertragsanteil der Kraftfahrzeugsteuer, der auf den Bund entfällt, ist zu 70 vH für Zwecke des öffentlichen Verkehrs (einschließlich Fahrbetriebsmittel) zu verwenden; jene Ertragsanteile, die für Bundesbetriebe bestimmt sind, sind als Verminderung der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben und als Einnahmen des Bundesbetriebes zu veranschlagen.

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2018

Gesetzesnummer

20010341

Dokumentnummer

NOR40208556